



Antwort zur Anfrage Nr. 1200/2017 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Altstadt betreffend **Mülleimer Ecke Fischtor-/Rheinstr. (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

Welche Pflichten hat der Inhaber eines besonders müllintensiven Ladens hinsichtlich der Beseitigung des aus dem Laden stammenden Abfalls?

**Antwort:**

Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Stadt zu überlassen sind (= gewerblich anfallende Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden), sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls der Abfallentsorgung anzuschließen (§ 6 Abs. 2).

Die Stadt Mainz stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse bereit (§ 12 Abs. 1), weiter hat der Anschlusspflichtige (Abfallverursacher) dafür Sorge zu tragen, dass diese Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Stadtverwaltung kann bestimmen, welche Behälter dabei vorzuhalten sind (§12 Abs. 2).

**Frage 2:**

Welche Maßnahmen kann die Stadt ergreifen, um den Inhaber in die Pflicht zu nehmen (z.B. durch Aufstellen eines eigenen Mülleimers)?

**Antwort:**

Bei dem hier konkret genannten Sachverhalt hat der der Eigentümer bzw. der Inhaber des Eiscafés dafür Sorge zu tragen, dass sein eigens in seinem Geschäft bzw. auf dem Grundstück erzeugter Abfall entsorgt wird.

Dies gilt jedoch nicht für den Abfall, der sich aus den bereits verkauften Artikeln (hier Eisbecher etc.) ergibt, da dieser ja erst vom Käufer/ von der Käuferin entsorgt wird. Es gibt keine Verpflichtung für den Eigentümer/Inhaber für die Beseitigung Sorge zu tragen, es sei denn, dass der Abfall im unmittelbaren Verkaufsbereich seines Geschäftes anfällt.

Im Rahmen einer am 05.09.2017 durch den Entsorgungsbetrieb durchgeführten Ortsbegehung wurde festgestellt, dass überlassungspflichtige Abfälle illegal durch den Betreiber des Eiscafés innerhalb des öffentlichen Verkehrsraum und in unmittelbarer Nähe zu dem einem öffentlichen Papierkorb abgelagert wurden, um diese kostenfrei über die Straßenreinigung im Rahmen der Papierkorbleerungen entsorgen zu lassen.

Der Betreiber wurde dabei mündlich über sein Fehlverhalten informiert und gleichzeitig erfolgte die Androhung eines Bußgeldverfahrens im Wiederholungsfall.

**Frage 3:**

Können im Fall häufigerer Leerung des städtischen Papierkorbs (durch Anpassung der Plantaktung) erhöhte Reinigungskosten seitens der Stadt auf den Eigentümer umgelegt werden?

**Antwort:**

Die öffentlichen Papierkörbe im Bereich Fischtorstraße/Rheinstraße werden durch den Entsorgungsbetrieb zweimal täglich (Mo-Sa) und an Sonntagen einmal geleert.

Dabei ist das Abfallaufnahmevermögen und die Leerungshäufigkeit der Papierkörbe dem Personendurchgangsverkehr angepasst und ausreichend, wenn es nicht zu illegalen Beseitigungen von Abfällen aus Privathaushalten über diese öffentlichen Papierkörbe kommt.

Erhöhte Reinigungskosten können nur einem konkret ermittelten Verursacher berechnet werden, wenn dieser die entstandenen Verunreinigungen nicht selber beseitigt.

**Frage 4:**

Ansonsten, wie kann dem Missstand abgeholfen werden?

**Antwort:**

Der Entsorgungsbetrieb wird zukünftig auch weiterhin bemüht sein, dass gerade in den Sommermonaten die öffentlichen Papierkörbe in diesem Bereich verstärkt auf übermäßige Befüllung kontrolliert und zusätzlich geleert werden. Gleichzeitig wird das auf dem Grundstück zur Verfügung stehende Abfallbehältervolumen dahingehend überprüft, ob es für die regelmäßig auf dem Grundstück anfallende Abfallmenge ausreichend groß bemessen ist.

Mainz, 08.09.2017

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete